

Amtliche Bekanntmachung

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen vom 26.10.2026

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 Nr. 30), des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.10.2025 (GV. NRW. 2025 S. 852) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 28.09.2026 für das Gebiet der Stadt Oberhausen die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung für die in den Anlagen aufgeführten Parkräume erhoben. Die die Grenzen der gebührenpflichtigen Parkräume in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (Anlage 1 Teile A - D), Sterkrade (Anlage 2) und am Kaisergarten (Anlage 3) verdeutlichenden Planauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von

- Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
- Samstag von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Die Gebührenpflicht im Bereich des Kaisergartens an der Konrad-Adenauer-Allee, Am Kaisergarten, Schlossparkplatz und auf dem Parkplatz Konrad-Adenauer-Allee/Duisburger Straße besteht hiervon abweichend nur in den Zeiten von

- Montag bis Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 0,75 € für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Auf den nachfolgend aufgeführten Parkplätzen und Straßenabschnitten ist zudem ein Ganztagestarif gegen eine Parkgebühr von 4,00 € je Tag festgesetzt.

Parkplätze:

- Düppel-/Gewerkschaftsstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße
- Friedrich-Karl-Straße/Concordiastraße zwischen Concordiastraße und Friedrich-Karl-Straße 19 (gegenüber dem DGB-Haus Friedrich-Karl-Straße 24)

Straßenabschnitte:

- Mülheimer Straße von Brücktorstraße bis Grenzstraße
- Brücktorstraße von Mülheimer Straße bis Lipperheidstraße

- Tannenbergsstraße von Mülheimer Straße bis Ebertstraße
- Friedrich-List-Straße von Ebertstraße bis Schwartzstraße
- Friedrich-Karl-Straße von Poststraße bis Grenzstraße
- Grenzstraße von Mülheimer Straße bis Blumenthalstraße
- Ebertstraße von Friedrich-List-Straße bis Mülheimer Straße
- Falkensteinstraße von Mülheimer Straße bis Körnerstraße
- Josefstraße von Lothringer Straße bis Nohlstraße
- Lipperheidstraße von Falkensteinstraße bis Bismarckstraße
- Bismarckstraße von Arndtstraße bis Liebknechtstraße
- Schwartzstraße von Mülheimer Straße bis Grillostraße
- Grillostraße von Schwartzstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße

- (3) Die Zahlung der Parkgebühren kann an den Parkscheinautomaten mittels Einwerfen von Bargeldmünzen und an technisch entsprechend ausgestatteten Parkscheinautomaten per EC-/Kreditkarte erfolgen. Zudem ist eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.

- (4) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Wer am Verkehr teilnimmt und von vornherein beabsichtigt, länger als 15 Minuten zu parken, dem werden die 15 Minuten nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

- (5) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1, die innerhalb des durch die Ostrampe, die Brandenburger Straße, die Friedrichstraße und den Eugen-Zur-Nieden- Ring begrenzten Bereichs liegen, gilt abweichend von Absatz 4 eine gebührenfreie Parkzeit von zwei Stunden. Diese kann über die Brötchentaste in Anspruch genommen werden. Bei einer über zwei Stunden hinausgehenden Parkdauer werden die ersten zwei Stunden bei der Berechnung der Parkgebühr nicht berücksichtigt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 13.04.2026 außer Kraft.

Anlagen:

Gebührenpflichtige Parkräume

- Gebiet Alt-Oberhausen (Anlage 1)
 - Plan A
 - Plan B
 - Plan C
 - Plan D
- Gebiet Sterkrade (Anlage 2)
- Gebiet Kaisergarten (Anlage 3)

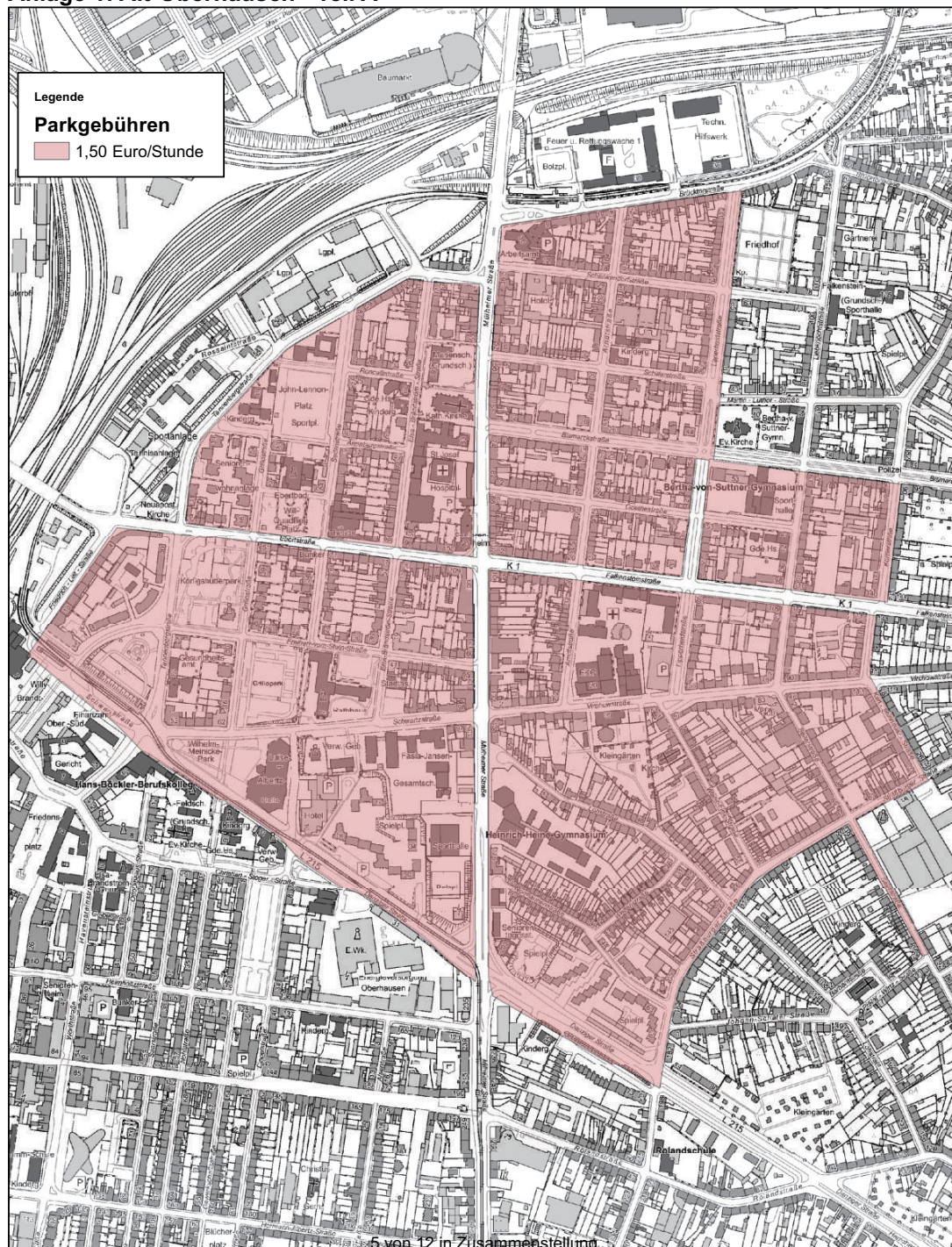
INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 197 bis 204

Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil A

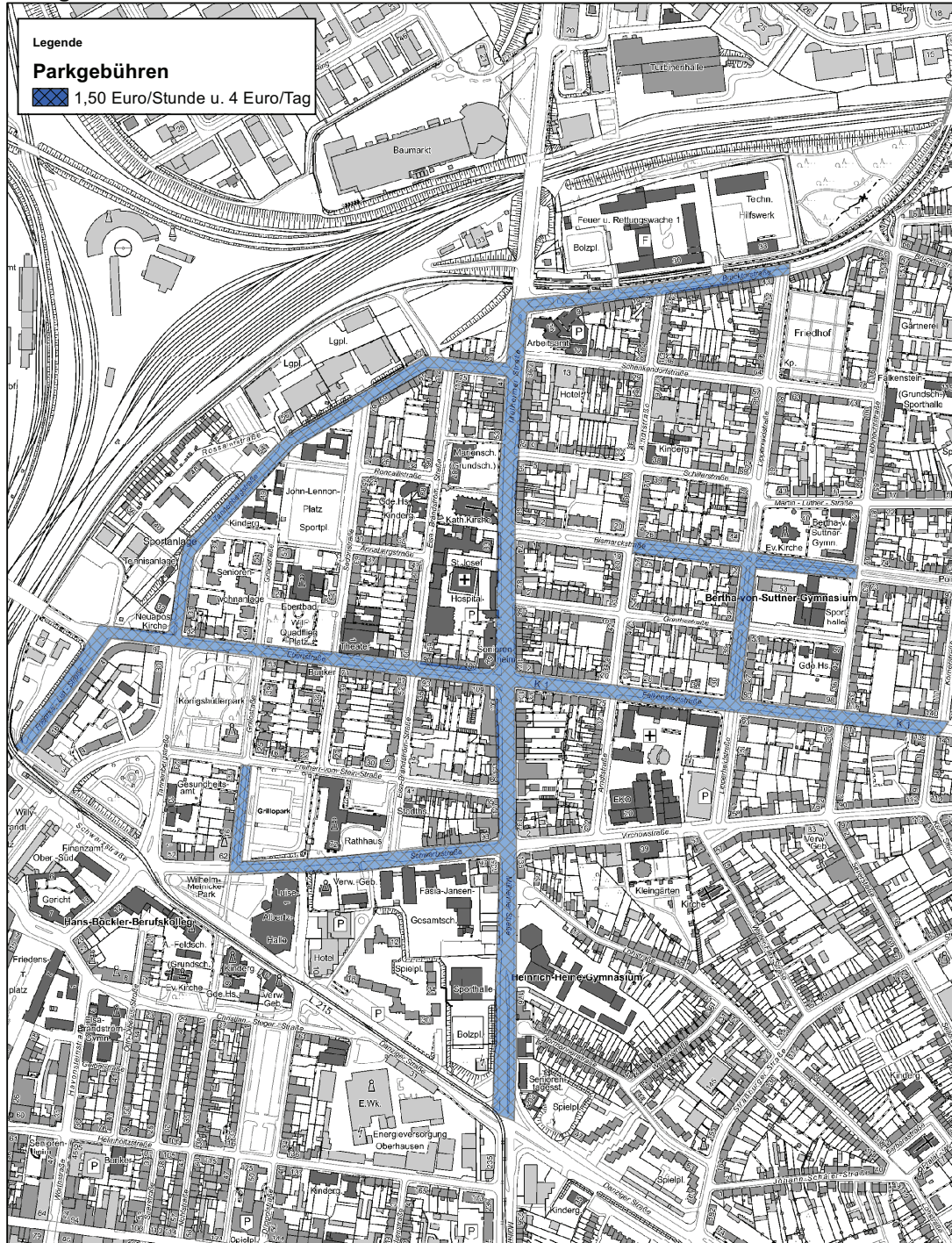




Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



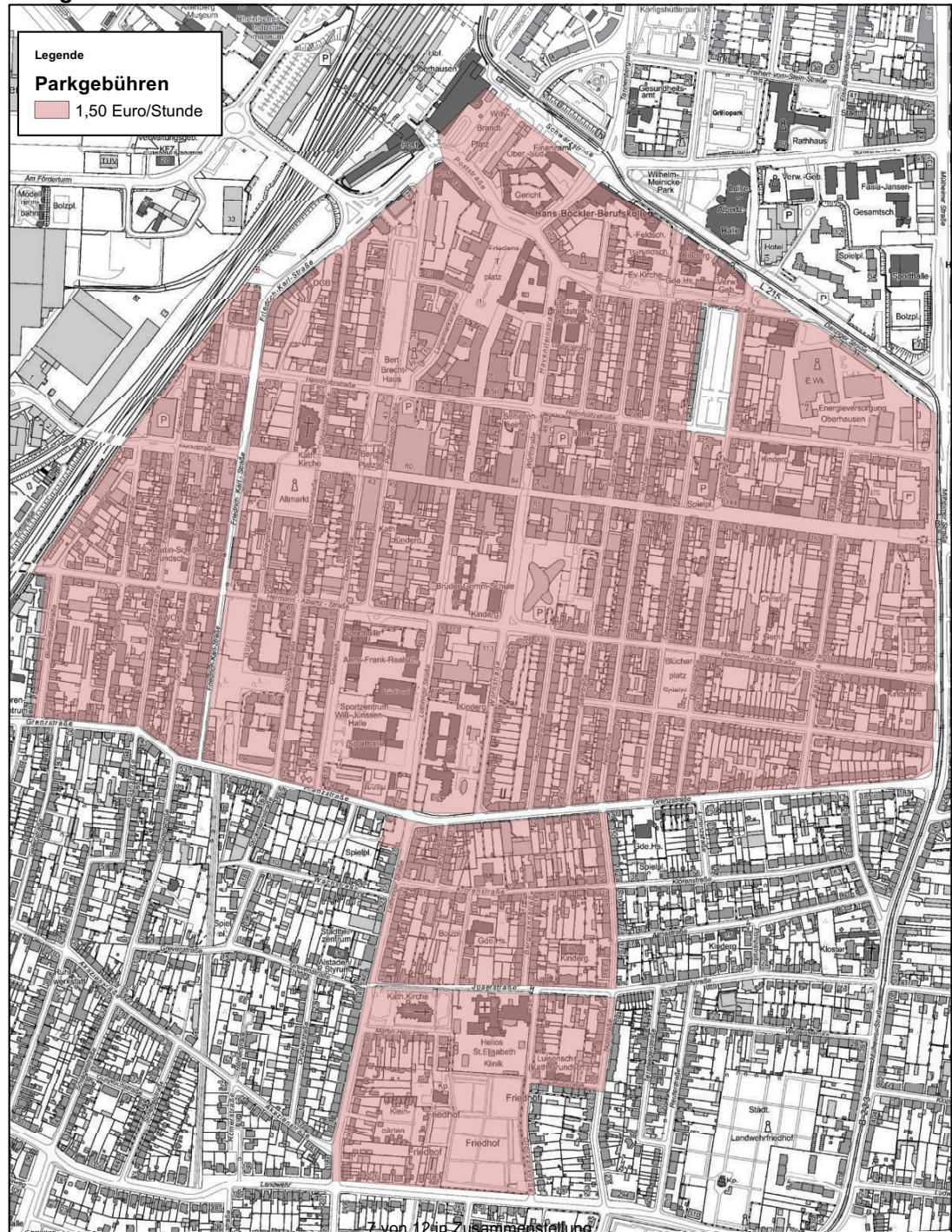
Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil B



Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil C





Verkehrsplanung Koll. 5-6-10

Legende

Parkgebühren

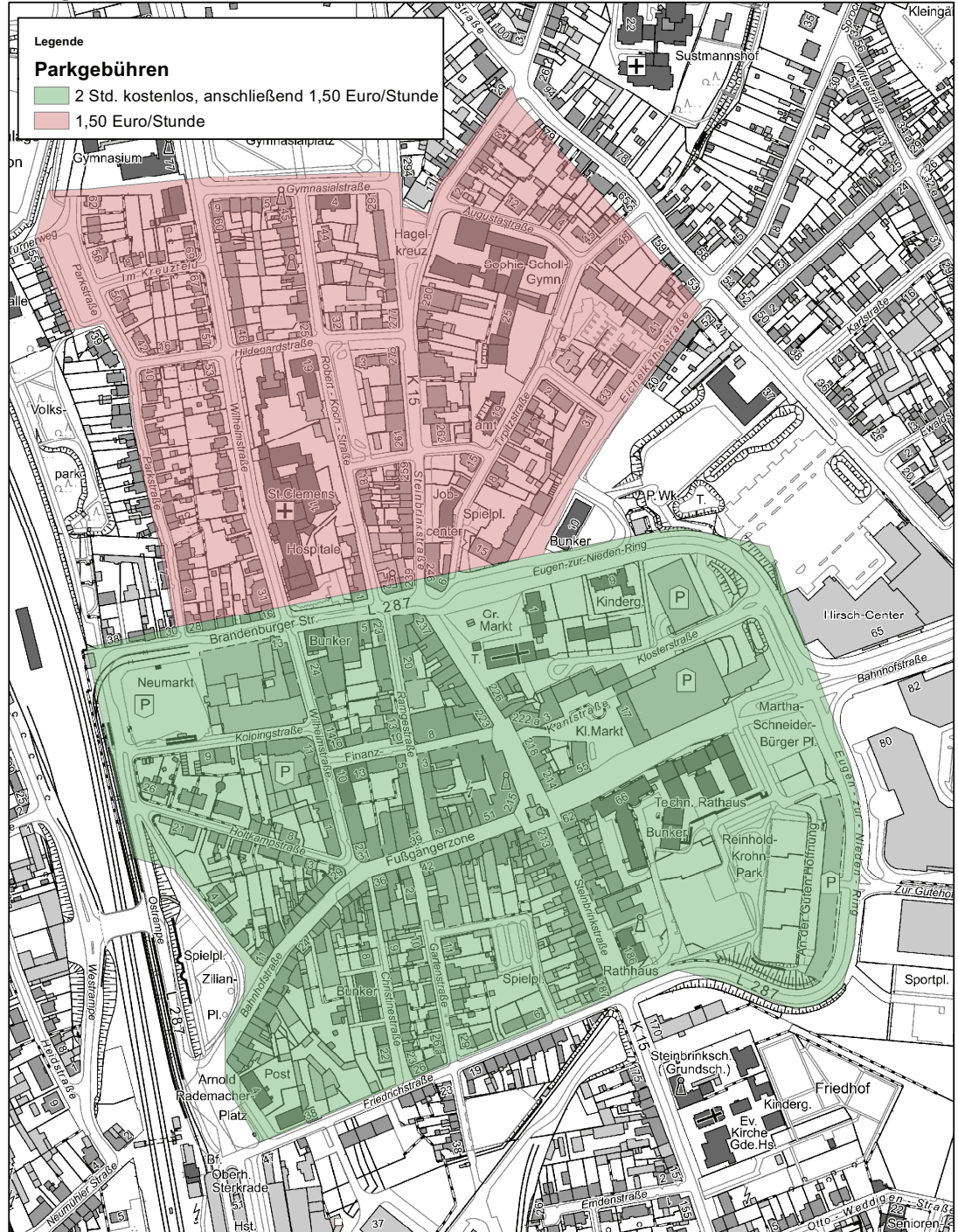
1,50 Euro/Stunde u. 4 Euro/Tag

8 von 42 in Zusammenstellung

Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



Anlage 2: Sterkrade

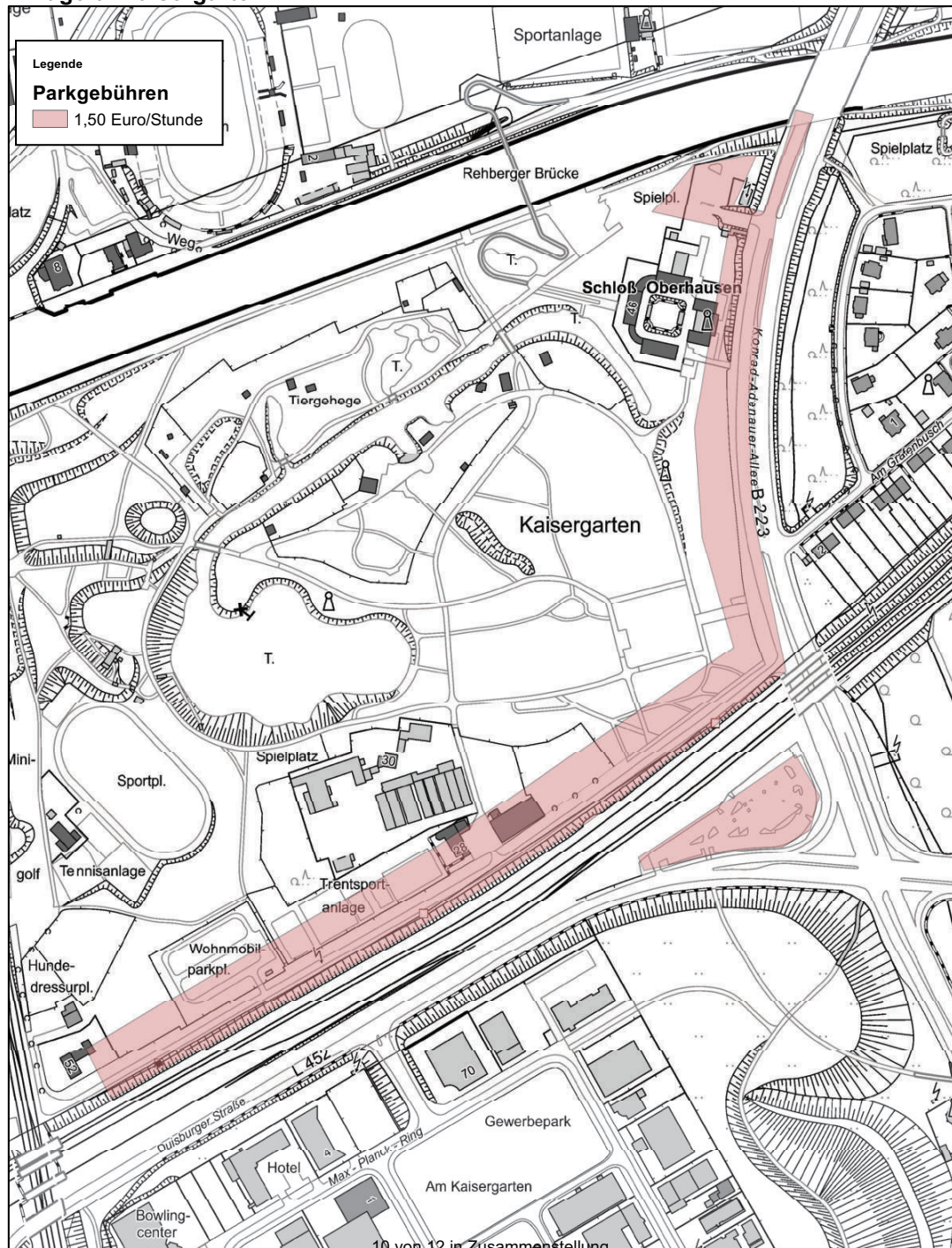




Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



Anlage 3: Kaisergarten



Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen

als örtliche Ordnungsbehörde

Oberhausen, 26.10.2026

Thorsten Berg

Oberbürgermeister